

Satzungen des "Fördervereins Children of Himalaya e. V."

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein Children of Himalaya". Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel einzutragen und führt nach der Eintragung in seinem Namen den Anhang "e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Kiel.

§ 2 Zweck des Vereines

Zweck des Vereines ist die Förderung der Gesundheit und der Hygiene der Kinder des Himalaya, insbesondere durch folgende Maßnahmen und Aufgaben:

- a. Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden und Organisationen.
- b. Aufklärung über notwendige Maßnahmen zur Vorbeugung von Krankheiten.
- c. Unterstützung von schulischen Einrichtungen, finanziell und medizinisch.
- d. Förderung, Einrichtung und Unterstützung von Krankenstationen.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Gemeinnützigkeitsbindung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihre Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede persönliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. (§2).
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
3. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
4. Ein Mitglied kann mit Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es Aufgaben und Ansehen des Vereins beeinträchtigt. Gegen die

Entscheidung des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat die Mitgliederversammlung angerufen werden. Nach Ablauf dieser Frist wird der Ausschluss des Mitgliedes wirksam.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
2. Zur Festlegung der Beiträge ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand - die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und seinem Vertreter.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertreter. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ihr Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Ihnen obliegt es insbesondere, die Geschäfte des Vereins auf eine solide wirtschaftliche Basis zu stellen sowie die Finanzen zu kontrollieren.
5. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. § 11 gilt entsprechend.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder fernmündlich einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie kann einen Rechnungsprüfer bestellen, der dem Vorstand nicht angehören darf und unangemeldet die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten hat.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:
 - a. den Haushaltsplan des Vereins

- b. Aufgaben des Vereins
- c. Aufnahme von Darlehen.
- d. Satzungsänderungen
- e. Wahl des Vorstandes
- f. Auflösung des Vereins.

§ 10 Protokollierung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Protokollführer der Sitzung sowie dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins, Vermögensbildung und Satzungsänderung

1. Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den
SOS Kinderdorf e.V.
Eetzweg 1
24321 Lütjenburg/Holstein
der es im Sinne des Vereinszwecks zugunsten minderjähriger Kinder zu verwenden hat.

Kiel im Juli 2000/März 2004